



INFORMATION - ROHRBRUCH

BLEIL

VERSICHERUNGSMAKLER GmbH

BLEIL Versicherungsmakler GmbH

31789 Hameln

Tel. 0 51 51 / 98 81 – 0

Fax: 0 51 51 / 98 81 – 49

E-Mail: info@bleil.de

Internet: www.bleil.de

Leitungswasser „Ja“, Rohrbruch „Nein“? – Was wird denn nun bezahlt?

Es tritt Wasser aus der Decke, darüber ist das Badezimmer, bestimmt ein Rohrbruch. Klar, das ist ein Fall für die Gebäudeversicherung. Sofort den Handwerker bestellt und mittels Leckageortung konnte die Ursache schnell gefunden werden – kaputte Dichtung am Siphon unter der Badewanne. Der Versicherer ist auch schon informiert, aber dann das: „...ein versicherter Leitungswasserschaden (Nässeschaden) konnte festgestellt werden. Wir bestätigen Ihnen die Kostenübernahme für die Folgeschäden durch das austretende Leitungswasser (Trocknung, Malerarbeiten). Da es sich um einen undichten Siphon handelt, können wir die Kosten für die Schadensuche sowie die Behebung dieser nicht ersetzen. Versicherungsschutz besteht in diesen Fällen lediglich bei einem Rohrbruch. Dieser liegt hier nicht vor ...“ Was bedeutet das denn jetzt? Was wird denn jetzt ersetzt?

Im Bereich der Leitungswasser- und Rohrbruchschäden ist dies nicht immer leicht zu beantworten und für den Kunden auch nicht immer ganz nachvollziehbar. Verständlicherweise werden „Rohrbruch“ und „Leitungswasser“ oft als Synonyme gesehen. Hierbei handelt es sich aber um zwei unterschiedliche Leistungsarten.

Was ist versichert?

Rohrbruchschäden:

Versicherungsschutz besteht innerhalb des Gebäudes bei Bruchschäden an Rohren:

- der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen)
- der Warmwasser- oder Dampfheizung
- von Sprinkler- oder Berieselungsanlagen
- von Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen

Nicht als Rohre gelten „Rohre“ innerhalb oder als Teil einer eigenständigen Anlage, z.B. in:

- Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchsverschlüsse) oder ähnlichen Installationen
- Heizkörpern, Heizkesseln, Boilern oder an vergleichbaren Teilen von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen
- Sprinkler- oder Berieselungsanlagen

Außerhalb versicherter Gebäude besteht Versicherungsschutz bei Bruchschäden an Zuleitungsrohren der Wasserversorgung und an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, soweit diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und sich auf dem

im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück befinden.

Nicht versichert sind bei Rohrbruchschäden Schäden infolge eines Rohrbruches (Folgeschäden). Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn durch einen Rohrbruch eine Waschmaschine nicht mehr genug Wasser erhält und aufgrund dessen einen Defekt erleidet.

Darauf muss man achten! Unterschiede bei den einzelnen Versicherern

Die genannte Rohrbruchbeschreibung ist bei den meisten Versicherern abgesichert. Darüber hinaus bieten leistungsstarke Tarife hier Erweiterungen an, wie z.B.

Rohrbruchschäden an

- Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks
- Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück, die aber nicht der Versorgung versicherter Gebäude und Anlagen dienen
- Ableitungsrohren der Wasserversorgung außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück, soweit diese Rohre der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen
- Ableitungsrohren der Wasserversorgung, die außerhalb des Versicherungsgrundstückes verlegt sind und der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, soweit der Versicherungsnehmer dafür eine Gefahr trägt

Bruchschäden an Armaturen (Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchsverschlüsse und dergleichen):

- Bruchschäden an innenliegenden oder unterirdischen Regenwasserableitungsrohren oder Zisternen
- Wasserverlust infolge eines Rohrbruches

Leitungswasserschäden:

Ein sehr großer Teil der Schadenauszahlungen der Versicherer wird durch Leitungswasserschäden verursacht. Austretendes Leitungswasser kann sehr schnell sehr hohe Kosten verursachen.

Der sogenannte „Nässeschaden“ bezeichnet die Beschädigung durch austretendes Leitungswasser. Ein Versicherungsfall liegt dann vor, wenn ein Schaden durch das Leitungswasser entstanden ist. Das reine Austreten ohne Verursachung eines Schadens stellt noch keinen Versicherungsfall da. Dies ist dann wichtig, wenn versicherte Kosten nur im Falle eines Versicherungsfalles ersetzt werden.

Das Leitungswasser muss bestimmungswidrig, also gegen den Willen des Betroffenen, aus folgenden Rohren oder Anlagen ausgetreten sein:

- Zu- oder Ableitungsrohre der Wasserversorgung oder den damit verbundenen Schläuchen
- mit den Zu- und Ableitungsrohren der Wasserversorgung verbundene Einrichtungen
- Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, Fußbodenheizungen
- Sprinkler- oder Berieselungsanlagen
- Aquarien oder Wasserbetten

Wie im Bereich Rohrbruch erweitern einige Versicherer diese Deckung oder bieten diese gegen Zuschlag an. Zusätzlich ist versicherbar, wenn Leitungswasser austritt aus:

- Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks
- Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück, die aber nicht der Versorgung versicherter Gebäude und Anlagen dienen
- Ableitungsrohren der Wasserversorgung außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück, soweit diese Rohre der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen
- Ableitungsrohren der Wasserversorgung, die außerhalb des Versicherungsgrundstückes verlegt sind und der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, soweit der Versicherungsnehmer dafür eine Gefahr trägt
- innenliegenden oder unterirdischen Regenwasserableitungsrohren oder Zisternen

Suchkosten/Leckagekosten:

Nicht jeder Schaden kann direkt eingrenzt und lokalisiert werden. Meist ist erst eine feuchte bzw. nasse Wand sichtbar. Die Ursache muss zuerst gefunden werden. Um unnötige Kosten zu sparen und den Schaden ggf. punktuell beheben zu können, wird in den meisten Fällen eine Leckageortung durchgeführt. Durch verschiedene Messtechniken kann die Leckstelle oft schnell und genau lokalisiert werden. Die Erstattung der Such- bzw. Leckagekosten durch die Versicherer erfolgt allerdings nur, wenn ein ersatzpflichtiger Rohrbruch festgestellt wird. Die Ursachen für einen Leitungswasserschaden erstrecken sich aber nicht nur auf Rohrbrüche. Kaputte Armaturen, undichte Siphons, poröse Silikonfugen, beschädigte Dichtungen sind nur einige andere mögliche Ursachen. Die Schäden durch das austretende Wasser sind als Leitungswasserschaden zwar versichert, die Behebung der beispielhaft genannten Ursachen und die Such-/Leckagekosten aber nicht.

Auch hier gibt es unterschiedlich starke Versicherer. Einige Tarife übernehmen auch dann die Such-/Leckagekosten, wenn nur ein ersatzpflichtiger Leitungswasserschaden (Nässeschaden) vorliegt.

Kanalbruch/Wurzelschäden/Muffenversatz:

In den allermeisten Städten und Gemeinden ist der Eigentümer eines Hauses verantwortlich für den Abwasserkanal von seinem Gebäude bis zum öffentlichen Hauptkanal, auch wenn dieser über fremde Grundstücke verläuft, und trägt die Kosten für notwendige Reparaturen und Instandsetzungen. Diese können schnell mehrere Tausend Euro betragen.

Bei Bruch des Abwasserrohres erstatten leistungsstarke Versicherer die Kosten für die Instandsetzung bis zu einer festgelegten Höchstentschädigungsgrenze. Sehr gute Tarife leisten auch für den Teil des Abwasserkanals, welcher nicht auf dem eigenen Grundstück verläuft.

In diesem Zusammenhang fallen oft Begriffe wie „Wurzeleinwuchs“ und „Muffenversatz“. Sofern in den Versicherungsbedingungen nicht ausdrücklich anders beschrieben, besteht Versicherungsschutz bei Bruch des Rohres. Eine Beschädigung des Rohres durch Wurzeleinwuchs ist entsprechend versichert, da keine Voraussetzung an die Ursache geknüpft wird. Aber Vorsicht! Einige Versicherer schließen in ihren Bedingungen ausdrücklich Rohrbrüche durch Wurzeleinwuchs aus.

Muffenversätze stellen allerdings keinen Rohrbruch da. Ein Muffenversatz kann immer dann auftreten, wenn zwei Rohre miteinander verbunden werden. Hier kann es nach einiger Zeit zu Verschiebungen an den Verbindungsstellen kommen. Die Kosten werden von den Versicherern abgelehnt, da keine Beschädigung an den Rohren vorliegt.

Was alles passieren kann

- Dunkle Ränder zeigen einen Nässeschaden an. Der Bruch der Wasserzuleitung konnte erst durch eine Leckortung erkannt werden. Für die Reparatur muss die abgehängte Decke entfernt werden.
Schadenhöhe: 2.000 Euro
Ihre Versicherung übernimmt neben den Kosten für die Reparatur des schadhaften Rohres auch die Suche nach der Schadenursache und, nach der Trocknung, auch die Wiederherstellung der Decke.
- Die Silikonfugen in der Dusche sind nach einigen Jahren porös geworden. Wasser konnte unbemerkt beim Duschen austreten. Als Folge wurde als erstes ein Fleck an der Tapete im Raum darunter bemerkt. Mittels Leckortung konnte schnell festgestellt werden, dass die Silikonfugen undicht sind.
Schadenhöhe: 3.500 Euro

Der Versicherer ersetzt die Kosten für die Trocknung und die Malerarbeiten. Das Ersetzen der alten Silikonfugen durch neue muss der Eigentümer zahlen. Nur aufgrund einer zusätzlichen Klausel trägt der Versicherer auch die Kosten für die Leckortung.

- Bei einer von der Gemeinde angeordneten Dichtigkeitsprüfung des Abwasserkanals auf dem Versicherungsgrundstück wurde festgestellt, dass der Kanal nicht dicht ist und die undichten Stellen behoben werden müssen. Auf den Kamerabildern konnten Muffenversätze und Rohrbrüche durch Wurzeleinwuchs festgestellt werden.

Schadenhöhe: 7.500 Euro

Der Eigentümer lässt den Kanal durch einen Inliner komplett sanieren. Der Versicherer übernimmt einen Teil der Kosten in Höhe von 40 %. Dies wären die zu erwartenden Kosten zur Reparatur der Rohrbrüche gewesen.

- Durch einen Bruch der Armatur in der Küche konnte in Abwesenheit des Kunden einige Stunden Wasser austreten. Das Wasser konnte in den Estrich gelangen und diesen beschädigen. Der Estrich, sowie die darüber liegenden Fliesen müssen erneuert werden.

Schadenhöhe: 11.000 Euro

Der Versicherer ersetzt die kompletten Kosten für die Erneuerung des Estrichs und der Fliesen. Durch eine zusätzliche Klausel erstattet der Versicherer auch die, durch Bruch beschädigte, Armatur.

Wer ist Ihr Ansprechpartner?

Als Ihr Versicherungsmakler beraten wir Sie unabhängig und bedarfsgerecht, betreuen Sie langfristig und unterstützen Sie tatkräftig im Schadenfall.



BLEIL Versicherungsmakler GmbH

Pyrmonter Str. 42
31789 Hameln
Tel. 0 51 51 / 98 81 – 0
Fax: 0 51 51 / 98 81 – 49
E-Mail: info@bleil.de
Internet: www.bleil.de